

Verfassungsrevision Gemeinde Thusis – Vernehmlassung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Thusis

Die Gemeindeverfassung bildet die rechtliche und organisatorische Grundlage für das Funktionieren der Gemeinde. Sie legt fest, welche Organe bestehen, wie diese zusammengesetzt sind, welche Aufgaben und Zuständigkeiten sie wahrnehmen und wie die politischen Entscheide zustande kommen. Damit schafft sie den Rahmen für eine verlässliche, demokratisch legitimierte und wirkungsvolle Gemeindeführung.

Die geltende Gemeindeverfassung der Gemeinde Thusis stammt aus dem Jahr 1985. Sie hat sich über viele Jahre bewährt und kann insgesamt als gute Grundlage bezeichnet werden. Gleichzeitig ist sie seit über vier Jahrzehnten in Kraft. Die Gemeinde, ihre Aufgaben und ihr organisatorisches Umfeld haben sich in dieser Zeit weiterentwickelt. Die heutige Verfassung bildet die tatsächlichen Verhältnisse deshalb nicht mehr in allen Teilen ab und lässt die Anforderungen an eine moderne Gemeindeorganisation nur teilweise erkennen.

Bereits in den Jahren 2011 und 2024 hat sich die Gemeinde mit der Revision der Verfassung befasst, im Jahre 2011 wurde die bestehende Verfassung noch als tragfähig beurteilt, im Jahr 2024 wurde der Prozess der Verfassungsrevision nach einer Vernehmlassung aufgrund der endenden Legislaturperiode abgebrochen.

Gründe und Schwerpunkte der Verfassungsrevision

Mit der vorliegenden Totalrevision soll die Gemeindeverfassung nun zeitgemäss weiterentwickelt, klarer gegliedert und auf die heutigen sowie absehbaren künftigen Bedürfnisse der Gemeinde Thusis ausgerichtet werden. Im Zentrum steht nicht eine Abkehr von den bewährten demokratischen Grundsätzen, sondern deren zeitgemässe Umsetzung in einer übersichtlichen, klaren und zukunftsfähigen Gemeindeverfassung. Ein erster Schwerpunkt liegt bei den begrifflichen Anpassungen. Neu soll von der Gemeindepräsidentin beziehungsweise vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindevorstand gesprochen werden. Die heutigen Bezeichnungen «Gemeindeammann» und «Frau Gemeindeammann» sind zwar historisch gefestigt und mit der Geschichte der Gemeinde verbunden. Es gäbe daher durchaus nachvollziehbare Argumente, an ihnen festzuhalten. Gleichzeitig kann insbesondere die Bezeichnung «Frau Gemeindeammann» für weibliche Amtsträgerinnen als unpassend oder störend empfunden werden. Die Bezeichnung «Gemeinderat» führt zudem zu einer erheblichen Verwechslungsgefahr, weil damit in vielen Gemeinden das Gemeindeparlament beziehungsweise die Legislative bezeichnet wird. Die neuen Begriffe schaffen Klarheit, entsprechen dem heutigen Sprachgebrauch und machen die unterschiedlichen Funktionen der Gemeindeorgane besser erkennbar. Dies widerspiegelt auch die Meinung einer grossen Mehrheit in der Verfassungskommission.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Revision ist die Reduktion des Gemeindevorstandes von bisher sieben auf künftig fünf Mitglieder. Mit sieben Mitgliedern ist der Gemeindevorstand im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden relativ gross. Mit der Reduktion sollen der Koordinations- und Abstimmungsaufwand innerhalb des Gemeindevorstands verringert und die strategische Arbeit gestärkt werden. Gleichzeitig hat sich das Aufgabenspektrum der Gemeinde in den vergangenen Jahrzehnten deutlich erweitert und professionalisiert. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind im heutigen departementalen Führungsmodell teilweise auch mit operativen Aufgaben befasst. Dadurch können strategische Entscheide, politische Verantwortung und operative Umsetzung ineinandergreifen.

Mit einem künftig aus fünf Mitgliedern bestehenden Gemeindevorstand soll die politische Führung konzentrierter und die strategische Arbeit gestärkt werden. Die Reduktion soll ohne wesentliche Erhöhung der individuellen Pensen erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine klare Stärkung der Gemeindeorganisation. In der Organisationsverordnung sollen dabei die Aufgaben klar zugeordnet werden. Der Gemeindevorstand soll die politischen Ziele und Leitplanken festlegen, Prioritäten setzen und die Umsetzung steuern. Die Verwaltung soll innerhalb der Organisationsverordnung fachlich und operativ eigenverantwortlich handeln können. Dadurch sollen Zuständigkeiten klarer, Verantwortlichkeiten eindeutiger zugeordnet und Entscheidungswege verkürzt werden.

Die klare Trennung von politischer Steuerung und operativer Umsetzung stärkt zudem die Resilienz der Gemeinde. Sie vermindert direkte operative Abhängigkeiten zwischen den gewählten politischen Vertreterinnen und Vertretern (Gemeinderat) und der täglichen Verwaltungsarbeit. Dies schafft mehr Stabilität bei personellen Wechseln, ermöglicht eine kontinuierlichere Aufgabenerfüllung und unterstützt die Gemeinde dabei, auch bei ausserordentlichen Situationen handlungsfähig zu bleiben.

Politische Führung und operative Umsetzung

Die neue Gemeindeverfassung soll den grundlegenden organisatorischen und politischen Rahmen der Gemeinde Thusis festlegen. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Führung wird demgegenüber in einer Organisationsverordnung geregelt. Damit soll eine klare und zugleich flexible Ordnung geschaffen: Die Verfassung definiert die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der politischen Organe, während die Organisationsverordnung das Zusammenspiel innerhalb der Verwaltung sowie die Führungs- und Informationswege konkretisiert. Der Entwurf der Organisationsverordnung ordnet ausdrücklich die innere Organisation, die Führungsrollen, die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie die wichtigsten Zusammenarbeits- und Informationswege der Gemeinde.

Das vorgeschlagene Führungsmodell beruht auf einer klaren Trennung zwischen politischer Führung und operativer Umsetzung. Der Gemeindevorstand beziehungsweise der heutige Gemeinderat soll sich auf die politische Gesamtführung, die strategischen Ziele, die Rechtsetzung, die Finanzen, die Prioritäten und die Aufsicht konzentrieren. Die Geschäftsleitung ist demgegenüber als kollegiales operatives Führungsorgan vorgesehen. Sie sorgt für die koordinierte, wirksame und rechtssichere Umsetzung der politischen Beschlüsse und trägt die gemeinsame Verantwortung für die operative Gesamtleistung der Verwaltung.

Die wesentliche Neuerung liegt in der klarer definierten Rolle der Bereichsleitungen. Diese bilden zusammen mit weiteren obersten Führungspersonen die Geschäftsleitung und bringen die Verantwortung für die verschiedenen Finanzen, Kanzlei, Betriebe, den Forst und die Schule in ein gemeinsames operatives Führungsorgan ein. Die Zusammensetzung soll sich dabei nach der tatsächlichen Führungsverantwortung und nicht nach einer möglichst vollständigen Vertretung aller Sachgebiete richten. Die Geschäftsleitung übersetzt die politischen Ziele in Umsetzungspläne, Verantwortlichkeiten und Steuerungsinformationen, koordiniert bereichsübergreifende Ressourcen und Risiken und berichtet regelmässig an das Gemeindepräsidium und den Gemeindevorstand.

Innerhalb dieses Gremiums übernimmt die operative Leitung eine koordinierende Schlüsselrolle. Sie ist Mitglied der Geschäftsleitung, beruft deren Sitzungen ein und leitet sie. Zudem führt sie die Geschäftsstelle von Gemeindevorstand und Geschäftsleitung und sorgt dafür, dass Beschlüsse rasch, vollständig und nachvollziehbar an die zuständigen Stellen gelangen. Die operative Leitung stellt damit sicher, dass aus politischen Entscheidungen verbindliche und koordinierte Umsetzungsschritte werden, ohne die fachliche Verantwortung der einzelnen Bereichsleitungen zu ersetzen.

Auch dem Gemeindepräsidium kommt im neuen Modell eine zentrale Verbindungs- und Führungsfunktion zu. Es führt den Vorsitz im Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und verbindet politische Führung, Bezug zur operativen Umsetzung und öffentliche Rechenschaft. Das Gemeindepräsidium stellt insbesondere sicher, dass politische Ziele, Beschlüsse und Prioritäten in der Geschäftsleitung verstanden und entsprechend den Vorgaben des Gemeindevorstandes umgesetzt werden. Gleichzeitig trägt das Gemeindepräsidium zur Klärung von Ziel-, Ressourcen- und Zuständigkeitskonflikten bei und bringt wesentliche Konflikte dem Gemeindevorstand zum Entscheid.

Strategische Entscheide und Vorgaben des Gemeindevorstandes werden durch das Gemeindepräsidium in die Geschäftsleitung eingebracht und dort, soweit erforderlich, direkt vertreten. Rein operative Aufträge und Umsetzungsfragen werden grundsätzlich über die operative Leitung an die Geschäftsleitung weitergegeben. Der Entwurf sieht entsprechend vor, dass operative Weisungen in der Regel über die operative Leitung und nicht unmittelbar an einzelne Mitarbeitende erteilt werden. Dadurch bleibt die politische Führung wirksam, während die operative Linienverantwortung und die fachliche Selbständigkeit der Verwaltung gewahrt werden.

Die neue Organisation schafft damit die Voraussetzung, den Gemeindevorstand von bisherigen Koordinations- und operativen Aufgaben zu entlasten. Der Gemeindevorstand muss politische Ziele und Leitplanken festlegen, wesentliche Entscheide treffen und die Zielerreichung, Risiken sowie den Einsatz der öffentlichen Mittel beurteilen. In operative Einzelentscheide greift er grundsätzlich nicht ein, ausser aus besonderen Aufsichts-, Rechts- oder Notfallgründen. Die operative Koordination wird von der Geschäftsleitung wahrgenommen. Sie entscheidet im Rahmen der Organisationsverordnung, der vom Gemeindevorstand erteilten Delegationen und des bewilligten Budgets selbständig über operative Angelegenheiten. Diese klare Arbeitsteilung ist ein wesentlicher Faktor dafür, dass der Gemeindevorstand von sieben auf fünf Mitglieder reduziert werden kann, ohne dass die politische Führung an Verbindlichkeit verliert.

Für das Gemeindepräsidium ist aufgrund der erweiterten Führungs- und Koordinationsaufgaben ein Pensum von 60 bis 80 Prozent vorgesehen. Der konkrete Beschäftigungsumfang wird zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Funktion umfasst den Vorsitz im Gemeindevorstand, die politische Gesamtkoordination, die Verantwortung für ein Departement, die Führungs- und Koordinationsaufgaben gegenüber der Geschäftsleitung sowie die Vertretung und Repräsentation der Gemeinde nach aussen. Je nach festgelegtem Pensum können Aufgaben im Rahmen der Organisationsverordnung an die operative Leitung beziehungsweise die Geschäftsleitung delegiert werden. Durch diese flexible Ausgestaltung soll das Gemeindepräsidium für Personen mit unterschiedlichen beruflichen Voraussetzungen zugänglich bleiben und ein möglichst breites Kandidatenfeld ermöglichen. Die Einreihung erfolgt entsprechend den personal- und entschädigungsrechtlichen Grundlagen voraussichtlich in den Lohnklassen 23 oder 24; die konkrete Entschädigung richtet sich nach dem festgelegten Pensum.

Für die Mitglieder des Gemeindevorstands ist aufgrund der Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder mit einer Erhöhung des bisherigen Pensums von rund 15 bis 20 Prozent auf neu etwa 20 bis 25 Prozent zu rechnen. Das Amt soll weiterhin grundsätzlich mit einer beruflichen Tätigkeit vereinbar bleiben. Aufgrund des höheren Pensums soll auch die bisherige pauschale Entschädigung von CHF 20'000 auf neu CHF 30'000 pro Jahr inklusive Spesen angepasst werden. Eine vollständige Entkoppelung des Gemeindevorstands von der Verwaltung ist mit dem vorgesehenen Modell nicht beabsichtigt. Von den Departementsverantwortlichen wird in der Bevölkerung weiterhin eine gewisse Nähe zu den einzelnen Aufgabenbereichen sowie eine erhöhte Auskunftsbereitschaft erwartet. Deshalb sieht das Modell trotz der klaren Trennung von strategischer und operativer Verantwortung einen regelmässigen Austausch zwischen den Mitgliedern des Gemeindevorstands und den Bereichsleitungen vor. Die Gemeindevorstandsmitglieder bleiben für die strategischen Ziele, die Leistungsziele, die Budgetvorgaben und die Investitionsplanung ihrer Departemente zuständig und informieren den Gemeindevorstand transparent über wesentliche Entwicklungen.

Ergänzend verpflichtet der Entwurf die Bereichsleitungen, die Mitglieder des Gemeindevorstands mit den relevanten Informationen zu versorgen und Zielabweichungen, Risiken, Ressourcenengpässe, bedeutende Beschwerden sowie absehbare politische Auswirkungen frühzeitig zu melden. Die Geschäftsleitung berichtet regelmässig sowie bei wesentlichen Entwicklungen unverzüglich an das Gemeindepräsidium und den Gemeindevorstand, während das Gemeindepräsidium mindestens quartalsweise über Zielerreichung, Finanzen, wesentliche Risiken sowie Personal- und Organisationsfragen informiert. Damit soll die politische und strategische Gesamtverantwortung beim Gemeindevorstand verbleiben, während die operative Umsetzung dort erfolgt, wo das notwendige Fachwissen und die unmittelbare Führungsverantwortung vorhanden sind.

Das vorgeschlagene Modell soll die strategische Führung stärken und die Verantwortung für die operative Umsetzung klarer zuordnen. Es soll den Gemeindevorstand handlungsfähiger machen, die Gemeindeorganisation von Koordinationsaufgaben entlasten und gleichzeitig sicherstellen, dass die politische Führung den Kontakt zur Verwaltung und zur Bevölkerung verstärken kann.

Behörden oder Kommissionen?

Bei der künftigen Organisation von Schulrat und Baubehörde stehen sich zwei unterschiedliche Prioritäten gegenüber. Der Gemeinderat befürwortet den Ersatz der eigenständigen, vom Volk gewählten Behörden durch fachlich zusammengesetzte Kommissionen, die vom Gemeinderat gewählt werden. Damit sollen Fachkompetenz gezielter genutzt, Zuständigkeiten klarer geregelt und die Umsetzung der gemeindeweiten Strategie verbessert werden. Insbesondere im Schulbereich soll die Aufsicht über die Schulleitung gestärkt und die Gefahr einer einseitigen Vertretung von Einzelinteressen reduziert werden.

Bei der Baubehörde steht aus Sicht des Gemeinderates der technisch-rechtliche Charakter der Aufgaben im Vordergrund, weshalb die Auswahl nach Qualifikation und nicht nach politischen Kriterien erfolgen soll. Die Verfassungskommission spricht sich demgegenüber für die Beibehaltung des Behördencharakters und der Volkswahl aus. Sie gewichtet die direkte demokratische Legitimation, die Bürgernähe und die politische Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung höher. Zudem befürchtet sie durch die Wahl und Beaufsichtigung der Kommissionen eine Machtkonzentration beim Gemeinderat und eine Schwächung der institutionellen Unabhängigkeit.

Das Spannungsfeld besteht somit zwischen einer stärker fach-, führungs- und strategieorientierten Organisation einerseits und der Sicherung direkter demokratischer Mitsprache und unabhängiger Behörden andererseits. Der Systementscheid betrifft damit nicht nur die Effizienz der Aufgabenerfüllung, sondern auch die künftige Verteilung von Verantwortung, Einfluss und Kontrolle innerhalb der Gemeinde.

Um dieses Spannungsfeld sichtbar zu machen, wird mit dieser Vernehmlassung die breite Meinung verschiedener Anspruchsgruppen eingeholt, damit die Ausgestaltung des definitiven Verfassungsentwurfs zuhanden der Gemeindeversammlung und Urne breit abgestützt ist.

Weitere Wirkungsziele der Verfassung

Die neue Verfassung soll auch die Attraktivität öffentlicher Ämter fördern: Zeitgemässe Funktionen, klare Aufgabenprofile und angemessene organisatorische Strukturen können dazu beitragen, Personen für ein politisches Amt zu gewinnen. Dies ist wichtig, damit die Gemeinde auch künftig über geeignete und engagierte Behördenmitglieder verfügt und damit politisches Engagement auch mit beruflichen Verpflichtungen vereinbar bleibt.

Die Totalrevision verfolgt somit mehrere miteinander verbundene Ziele: Sie aktualisiert die Sprache und die rechtlichen Grundlagen, klärt die Rollen der Gemeindeorgane, stärkt die strategische politische Führung, schafft mehr Flexibilität für die Verwaltung und verbessert die Voraussetzungen für eine effiziente, professionelle und widerstandsfähige Gemeindeführung. Die bewährten demokratischen Elemente und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten bleiben dabei die zentrale Grundlage der Gemeindeverfassung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Gemeinde Thusis mit der neuen Gemeindeverfassung über einen zeitgemässen und tragfähigen Ordnungsrahmen verfügen wird. Dieser soll die Eigenständigkeit und die demokratische Verankerung der Gemeinde bewahren, gleichzeitig aber eine klare, effiziente und auf die Zukunft ausgerichtete Führung ermöglichen.

Weiteres Vorgehen und politischer Prozess

Die Rückmeldungen aus dieser Vernehmlassung werden durch den Gemeinderat beurteilt und fliessen in die konsolidierte Version der Verfassung ein, die im Januar 2027 der Gemeindeversammlung unterbreitet wird und von dieser an die Urne überwiesen werden kann. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung werden ebenfalls dazu dienen, eine entsprechende Organisationsverordnung sowie eine Entschädigungsverordnung auszuarbeiten, welche ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind.

Wenn die Gemeindeversammlung im Januar 2027 die neue Verfassung zuhanden einer Urnenabstimmung genehmigt, könnte eine Abstimmung an der Urne im Frühling 2027 durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem beschriebenen Vorgehen eine gute Voraussetzung zu schaffen, um die Gemeindewahlen im Herbst 2027 auf Basis einer neuen und zukunftsgerichteten Verfassung der Gemeinde Thusis durchführen zu können und damit weiterhin eine stabile und tragfähige politische Führung für die nächsten Jahre sicherzustellen.

Ganz herzlichen Dank im Voraus allen, die sich mit dieser Vernehmlassung beschäftigen und wertvolle Rückmeldungen einbringen.

Thusis, 31. August 2026, Gemeinderat Thusis

Verfassungsentwurf

Bemerkung: Auf eine synoptische Darstellung mit der bestehenden Verfassung wurde bewusst verzichtet, weil Reihenfolge der Artikel und die Änderungen eine sinnvolle Gegenüberstellung verunmöglichten. Die aktuelle Verfassung liegt jedoch dieser Vernehmlassung ebenfalls bei und kann auf der Website der Gemeinde Thusis (www.thesis.ch) heruntergeladen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen	
<i>Gemeinde</i>	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Thusis bildet mit ihrem Gebiet und ihren Fraktionen eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.
<i>Autonomie</i>	Art. 2 ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.
<i>Aufgaben</i>	Art. 3 ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner und Einwohnerinnen sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
<i>Auslagerung</i>	Art. 4 Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

<i>Amts- und Schulsprache</i>	Art. 5 Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 6 Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
<i>Amts-dauer</i>	Art. 7 Die Amtsdauer für die Mitglieder von Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.
<i>Demission</i>	Art. 8 Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 31. März vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
<i>Zeitpunkt der Wahlen und Amts-antritt</i>	Art. 9 ¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten. ² Die Wahlen finden im zweiten oder dritten Quartal statt. ³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem Ersten durchzuführen. ⁴ Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
<i>Ersatzwahlen</i>	Art. 10 ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber oder eine Amtsinhaberin aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert. ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen

<i>Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit</i>	Art. 11 ¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Gemeindebehörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ² Eine Gemeindebehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
<i>Stimmpflicht</i>	Art. 12 Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
<i>Entscheide, Gemeindebehörden</i>	Art. 13 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.
<i>Ausnahmen</i>	Art. 14 ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission. ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidaten und Kandidatinnen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los. ⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.
<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 15 ¹ Ein Gemeindemitarbeiter oder eine Gemeindemitarbeiterin darf keiner Gemeindebehörde der gleichen Gemeinde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen beigezogen werden.

	² Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindemitarbeitende können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.
<i>Wahlen in verschiedene Ämter</i>	Art. 16 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.
<i>Ausstandspflicht</i>	Art. 17 ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Gemeindebehörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten. ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Gemeindebehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
<i>Schweigepflicht</i>	Art. 18 ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie Gemeindemitarbeitende und Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. ² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Mitglieds einer Gemeindebehörde entscheidet die Gemeindebehörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen entscheidet die dieser jeweils vorgesetzte Gemeindebehörde.
<i>Petitionsrecht</i>	Art. 19 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner und jede Gemeindegewohnerin kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

<i>Auskunftsrecht</i>	Art. 20 ¹ Jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen. ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.
<i>Initiativrecht</i>	Art. 21 ¹ 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.
<i>Verfahren bei Initiativen</i>	Art. 22 ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten. ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.
<i>Rückzug der Initiative</i>	Art. 23 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

<i>Rechtswidrige Initiative</i>	Art. 24 ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt. ² Der Gemeindevorstand gibt den Initianten und Initiantinnen in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.
<i>Motionsrecht</i>	Art. 25 ¹ Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel in der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten. ² Im Übrigen gelten mit Ausnahme von Art. 23 die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.
<i>Fakultatives Referendum</i>	Art. 26 ¹ 150 Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 41 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind. ² Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. ³ Die Abstimmung soll in der Regel innert sechs Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.
<i>Wiedererwägung</i>	Art. 27 ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

	² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen wird.
<i>Verantwortlichkeit</i>	Art. 28 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.
<i>Beschwerderecht</i>	Art. 29 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
<i>Protokolle</i>	Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Internet der Gemeinde publiziert. ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. ⁴ Der Gemeindeschreiber respektive die Gemeindeschreiberin oder dessen Stellvertretung führen das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und haben in dieser eine beratende Stimme.

<i>Einsichtnahme in Protokolle</i>	Art. 31 ¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen. ² Die Einsicht in die Protokolle von Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.
<i>Informationspflicht</i>	Art. 32 ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Vorbemerkung zum nachfolgenden Teil der Verfassung:

Unterschiedliche Beurteilung der künftigen Organisation von Schulrat und Baubehörde

Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision wurden die künftige Stellung und Wahl dieser beiden Gremien unterschiedlich beurteilt. In der eingesetzten Verfassungskommission, in der verschiedene Personen aus der Bevölkerung von Thusis vertreten waren, sprach sich eine Mehrheit für die Beibehaltung des bisherigen Modells aus: Der Schulrat und die Baubehörde sollen weiterhin als eigenständige Behörden bestehen und vom Volk gewählt werden. Im Gemeinderat überwog dagegen die Auffassung, dass beide Gremien künftig durch eine vom Gemeindevorstand gewählte Bildungskommission beziehungsweise Baukommission ersetzt werden sollen.

Die Vorlage legt damit eine Frage vor, bei der unterschiedliche legitime Interessen aufeinandertreffen: Auf der einen Seite stehen die unmittelbare demokratische Legitimation und die politische Mitwirkung der Bevölkerung; auf der anderen Seite stehen die Forderung nach Fachkompetenz, eine klare Einbettung in die Gesamtstrategie der Gemeinde und eine eindeutige organisatorische Verantwortung. Die folgenden Ausführungen geben beide Sichtweisen möglichst sachlich wieder. Sie machen zugleich deutlich, dass der Systemwechsel nicht nur eine organisatorische Anpassung, sondern auch eine Verschiebung der demokratischen und institutionellen Verantwortlichkeiten bedeutet.

Sicht des Gemeindevorstands: Kommissionen statt eigenständiger Behörden

Der Gemeindevorstand befürwortet, den Schulrat und die Baubehörde durch eine Bildungskommission beziehungsweise eine Baukommission zu ersetzen. Sie begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

- **Gesetzlich klar begrenzter Handlungsspielraum:** Sowohl im Schulbereich als auch im Baubereich wird der wesentliche Handlungsspielraum durch die von den Stimmberechtigten erlassenen kommunalen Gesetze sowie durch kantonales und eidgenössisches Recht vorgegeben. Innerhalb dieser Leitplanken geht es vor allem um einen fachlich korrekten, einheitlichen und verlässlichen Vollzug.
- **Fachkompetenz statt politischer Auswahl:** Für die Beurteilung von Baugesuchen sowie für die Führung und Aufsicht im Schulbereich sind spezifische Kenntnisse und praktische Erfahrung erforderlich. Mit einer Wahl durch den Gemeindevorstand könnten die Mitglieder gezielt nach Fachkompetenz, Verfügbarkeit und Eignung ausgewählt werden. Falls das notwendige Wissen in Thusis nicht vollständig vorhanden ist, könnten auch auswärtige Fachpersonen berücksichtigt werden.
- **Einbettung in die Gesamtstrategie:** Die Gemeinde soll ihre Aufgaben auf der Grundlage einer gemeinsamen Legislaturplanung und einer übergeordneten Strategie erfüllen. Nach Auffassung des Gemeindevorstands bietet das Kommissionsmodell eine klarere und formalisierte Schnittstelle zwischen dem Gemeindevorstand und den beiden Fachgremien. Dadurch könne besser sichergestellt werden, dass politische Zielsetzungen einheitlich umgesetzt und Prioritäten der Gemeinde berücksichtigt werden. Beim bisherigen Modell besteht diese Schnittstelle im Wesentlichen über das von Amtes wegen im Schulrat vertretene Mitglied des Gemeindevorstands.
- **Schulaufsicht und Führungsverantwortung:** Aus Sicht des Gemeindevorstands werden die Aufgaben des Schulrats, insbesondere die Aufsicht über die Schulleitung, heute teilweise nur beschränkt wahrgenommen, weil Zeit und spezifisches Wissen fehlen. Dies könne zu einem übermässig grossen Handlungsspielraum von Schulratspräsidium und Schulleitung führen. Eine fachlich zusammengesetzte Bildungskommission mit klar definierten Aufträgen und regelmässiger Berichterstattung soll die Aufsicht und das Controlling stärken.
- **Vermeidung von Einzelinteressen:** Im Schulrat können Personen Einsitz nehmen, die sich aufgrund persönlicher Erfahrungen oder konkreter Anliegen für das Amt zur Verfügung stellen. Gerade Eltern schulpflichtiger Kinder bringen wertvolle Praxiserfahrungen ein. Aus Sicht des Gemeindevorstands besteht jedoch das Risiko, dass Einzel- oder Partikularinteressen gegenüber einer längerfristigen Gesamtperspektive der Gemeinde stärker gewichtet werden. Bei einer vom Gemeindevorstand eingesetzten Kommission könne die Zusammensetzung gezielter auf die Gesamtinteressen und die strategischen Ziele der Gemeinde ausgerichtet werden.
- **Baukommission als technisches Fachgremium:** Die Baubehörde bewegt sich bei der Beurteilung von Bauvorhaben innerhalb enger gesetzlicher Vorgaben. Für diese Aufgabe seien deshalb in erster Linie baurechtliche, planerische und technische Fachkenntnisse gefragt. Die Auswahl der zuständigen Personen sollte nach dieser Auffassung vor allem aufgrund ihrer Qualifikation und nicht als politischer Wahlentscheid erfolgen.
- **Klare Zuständigkeit im Rechtsmittelweg:** Der Systemwechsel würde nach der vorliegenden Argumentation nicht dazu führen, dass der Gemeindevorstand als erste Rekursinstanz in Bausachen wegfällt. Gemäss dem künftigen Baugesetz soll der Gemeindevorstand weiterhin Rekurse gegen Entscheide der Baukommission beziehungsweise Baubehörde behandeln und damit die entsprechende Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Die Zuständigkeiten sind im definitiven Erlass ausdrücklich und widerspruchsfrei zu formulieren.

- **Organisatorische Flexibilität:** Kommissionen können in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise leichter auf veränderte Anforderungen ausgerichtet werden. Fachliche Profile, externe Unterstützung, Stellvertretungen und Berichterstattung können in Ausführungsbestimmungen oder im Organisationsreglement konkretisiert werden, ohne dass jedes Mal die Verfassung angepasst werden muss.
- **Administrative Entlastung und Kosteneinsparungen:** Mit dem Wechsel zu gewählten Kommissionen entfällt die Durchführung separater Urnenwahlen für Schulrat und Baubehörde. Auch bei vorzeitigen Rücktritten sind keine Ersatzwahlen mehr erforderlich. Dadurch reduziert sich der administrative Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Wahlen erheblich. Gleichzeitig entfallen die damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwendungen, was zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung und zu wiederkehrenden Einsparungen führt.

Aus Sicht des Gemeindevorstands sprechen auch praktische Beispiele aus anderen Gemeinden für die Funktionsfähigkeit dieses Modells.

Sicht der Verfassungskommission: Beibehaltung der Volkswahl und des Behördencharakters

Eine Mehrheit der Verfassungskommission sprach sich dafür aus, den Schulrat und die Baubehörde als eigenständige, vom Volk gewählte Behörden beizubehalten. Ihre Argumentation lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Unmittelbare demokratische Legitimation:** Schulrat und Baubehörde nehmen öffentliche Aufgaben wahr und treffen Entscheide, die für die Bevölkerung unmittelbar spürbar sind. Die Volkswahl gibt den Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf die Besetzung dieser Gremien direkt Einfluss zu nehmen. Sie stärkt die politische Beteiligung und verankert die Behörden sichtbar in der Bevölkerung.
- **Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung:** Vom Volk gewählte Behörden sind nicht nur fachlich, sondern auch politisch verantwortlich. Die Volkswahl schafft eine direkte Verantwortungs- und Rechenschaftsbeziehung zwischen den Mitgliedern der Behörde und den Stimmberechtigten. Diese Beziehung würde bei einer Wahl durch den Gemeindevorstand zugunsten einer hierarchischen Verantwortlichkeit gegenüber der Exekutive verändert.
- **Institutionelle Gewaltenteilung und Unabhängigkeit:** Die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeindevorstand wird als Machtverschiebung zugunsten des Gemeindevorstands beurteilt. Wenn derselbe Gemeindevorstand strategische Vorgaben macht, die Mitglieder der Fachgremien wählt und deren Arbeit beaufsichtigt, konzentrieren sich Auswahl-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten stärker bei einem Organ. Eigenständige Behörden schaffen demgegenüber zusätzliche institutionelle Gegengewichte.

- **Bürgernähe und Einbezug verschiedener Perspektiven:** Gerade im Schulbereich können Eltern, Lehrpersonen und weitere Personen aus dem Dorf Erfahrungen und Anliegen einbringen, die für eine gute Schulführung relevant sind. Die Volkswahl ermöglicht, dass unterschiedliche Sichtweisen in den Behörden vertreten sind und schulische Fragen nicht ausschliesslich aus einer verwaltungs- oder fachtechnischen Perspektive beurteilt werden.
- **Politische Verantwortung auch innerhalb gesetzlicher Leitplanken:** Dass der Handlungsspielraum gesetzlich begrenzt ist, schliesst politische Entscheide nicht aus. Auch die Priorisierung von Aufgaben, der Umgang mit Zielkonflikten, die Gewichtung von Interessen und die Auslegung von Ermessensspielräumen können politisch geprägt sein. Die Verfassungskommission vertritt deshalb die Auffassung, dass die demokratische Legitimation nicht allein deshalb entfallen sollte, weil der Vollzug rechtlich gebunden ist.
- **Akzeptanz des Systemwechsels:** Der Wechsel von einer Volkswahl zu einer Wahl durch den Gemeindevorstand wird von der Mehrheit der Verfassungskommission als politisch heikel und als nicht mehrheitsfähig beurteilt. Gerade bei einer Totalrevision sei es wichtig, bewährte und in der Bevölkerung verankerte Institutionen nicht ohne klaren Nachweis eines überwiegenden Nutzens abzuschaffen.
- **Baurechtliche Rekursordnung bleibt gewährleistet:** Die Verfassungskommission hält fest, dass der Gemeindevorstand auch bei Beibehaltung einer eigenständigen Baubehörde als erste Rekursinstanz zuständig bleibt. Dies sei bereits im geltenden beziehungsweise künftig vorgesehenen Baugesetz abgesichert. Die einschlägigen Bestimmungen sehen vor, dass der Gemeindevorstand Aufsichtsbehörde ist und Rekurse gegen Entscheide der Baubehörde behandelt. Wird anstelle der Baubehörde eine Baukommission eingesetzt, müssen diese Bestimmungen im Baugesetz entsprechend angepasst und in der Verfassung eindeutig aufeinander abgestimmt werden.

Aus dieser Sicht ist die Volkswahl daher nicht bloss ein historisches oder formales Element. Sie erfüllt eine eigenständige demokratische Funktion, schafft Kontrolle und ermöglicht es der Bevölkerung, auch bei fachlich geprägten Aufgaben Verantwortung zu übernehmen.

Grundsätzlich haben beide Modelle innerhalb der revidierten Verfassung Platz – es geht tatsächlich einfach um eine grundsätzliche Haltung zu Vor- und Nachteilen der einzelnen Varianten.

Synoptische Darstellung

Der Gemeinderat hat beschlossen, beide Varianten in einer synoptischen Darstellung in die Vernehmlassung des Verfassungsentwurfs einzubeziehen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird der Gemeinderat die beiden Varianten erneut beurteilen und die definitive Fassung zuhanden der politischen Entscheidungsgremien festlegen.

Die vom Gemeinderat bevorzugte Variante ist bei den nachfolgend abweichenden Bestimmungen auf der linken Seite dargestellt. Auf der rechten Seite ist die von der Verfassungskommission bevorzugte Variante abgebildet, welche sich grösstenteils an der bestehenden Verfassung orientiert.

II. Gemeindeorganisation			
Version Gemeinderat		Version Verfassungskommission	
<i>Organe der Gemeinde</i>	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe der Gemeindeverfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus. ² Die Organe der Gemeinde sind a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) die Geschäftsprüfungskommission.	<i>Organe der Gemeinde</i>	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe der Gemeindeverfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus. ² Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeindevorstand; d) der Schulrat e) die Baubehörde f) die Geschäftsprüfungskommission.
<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	Art. 34 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.		
A. Die Urnengemeinde			
Version Gemeinderat		Version Verfassungskommission	

<i>Wahlbefugnisse</i>	Art. 35 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. den Gemeindepräsidenten respektive die Gemeindepräsidentin; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	<i>Wahlbefugnisse</i>	Art. 35 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. den Gemeindepräsidenten respektive die Gemeindepräsidentin; 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. die Mitglieder des Schulrates; 4. die Mitglieder der Baubehörde; 5. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
<i>Entscheidungsbefugnisse</i>	Art. 36 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und Gemeindegesetze; 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist; 3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 4. neue einmalige Ausgaben pro Investition von mehr als CHF 1'000'000.— sowie für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und für neue Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen von mehr als CHF 100'000.—; 5. den Ankauf, den Verkauf und die Verpfändung von Grundstücken sowie die Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit diese Beschlüsse die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung übersteigen; 6. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.		
<i>Vorberatung</i>	Art. 37 Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.		
B. Die Gemeindeversammlung			

<i>Beschlussfähigkeit, Verfahren</i>	Art. 38 ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Gemeindevorstand vorberaten und auf der mindestens zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. ³ Der Gemeindevorstand erarbeitet eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt diese rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde. ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.
<i>Öffentlichkeit, Ausstand</i>	Art. 39 ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. ² Die Gemeindeversammlung kann zu protokollarischen Zwecken mit Bild- oder Tonaufnahmen aufgezeichnet werden. Die Versammlung wird vorgängig darüber informiert. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. ⁴ Die für Gemeindebehörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.
<i>Entscheidungsbefugnisse</i>	Art. 40 Die Gemeindeversammlung entscheidet über: 1. die Genehmigung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Festsetzung des Steuerfusses; 4. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über CHF 200'000.— bis CHF 1'000'000.— für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über CHF 20'000.— für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;

	5. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen; 6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 200'000.— übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegt; 7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen; 8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.
<i>Fakultatives Referendum zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung</i>	Art. 41 Dem fakultativen Referendum unterliegen Ausgaben im Betrag über CHF 500'000.— für den gleichen Gegenstand und im Betrag über CHF 100'000.— für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben.
C. Der Gemeindevorstand	
<i>Funktion und Zusammensetzung</i>	Art. 42 ¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde und das strategisch politische Führungsorgan der Gemeinde. Er plant und koordiniert seine Tätigkeiten. ² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten respektive der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender respektive Vorsitzende und vier weiteren Mitgliedern. ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet den Gemeindevizepräsidenten respektive die Gemeindevizepräsidentin aus den eigenen Reihen. ⁴ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde nach aussen, vor Gericht und anderen Behörden.
<i>Sitzungen</i>	Art. 43 ¹ Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten respektive die Gemeindepräsidentin oder gegebenenfalls durch die Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeindevorstands ist eine Sitzung einzuberufen.

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	Art. 44 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Er trägt die politische und strategische Gesamtverantwortung und übt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Die ausführlichen Befugnisse werden durch die Organisationsverordnung geregelt.
<i>Wahlbefugnisse</i>	Art. 45 Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand: 1. die Mitglieder von Kommissionen; 2. die Vertreter und Vertreterinnen in Gemeindeverbindungen oder -verbänden; 3. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
<i>Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes</i>	Art. 46 ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für: 1. die Beschlussfassung von Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu CHF 200'000.— für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 20'000.— für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben unter Vorbehalt des Referendums; 2. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 100'000.—; 3. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch CHF 200'000.— pro Jahr; 4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 200'000.— nicht übersteigt; 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 200'000.—, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen. ² Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich: 1) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, kantonalem Recht, Gesetz, Beschluss der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung festgelegt sind; 2) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides; 3) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden; 4) wenn durch Aufschieben einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist.

<i>Departemente</i>	Art. 47 ¹ 1. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden nach Sachgebieten in Departemente gegliedert. 3. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands steht einem Departement vor und trägt dafür die politische und strategische Führungsverantwortung. Es gestaltet dessen strategische Ausrichtung und Entwicklung mit und stellt den gegenseitigen Informationsfluss sicher. 4. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands ist in den seinem Departement zugeordneten Bereichen für die Kommunikation nach innen und aussen zuständig. 5. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands übernimmt die Stellvertretung für ein anderes Departement.
<i>Delegation in selbstständige Organisationen</i>	Art. 48 ¹ Der Gemeindevorstand kann Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen in selbstständige Organisationen delegieren. ² Bei Amtsende von Mitgliedern von Gemeindebehörden oder Kommissionen endet die Delegation. Das ausscheidende Mitglied muss in der jeweiligen Organisation seine Demission einreichen.
<i>Gemeindepräsidentin respektive Gemeindepräsident</i>	Art. 49 ¹ Der Gemeindepräsident respektive die Gemeindepräsidentin repräsentiert die Gemeinde sowie den Gemeindevorstand und führt die übergeordnete Kommunikation nach innen und aussen. ² Der Gemeindepräsident respektive die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindeversammlung sowie die Gemeindevorstandssitzungen. ³ Der Gemeindeschreiber respektive die Gemeindeschreiberin oder dessen Stellvertretung bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes aufgrund der Anträge der Departemente vor. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Rahmen Ihrer Aufgaben für den Vollzug der gefassten Beschlüsse verantwortlich. ⁴ Der Gemeindepräsident respektive die Gemeindepräsidentin führt die Gemeinde nach den Beschlüssen des Gemeindevorstands sowie nach den Vorgaben der Organisationsverordnung.

		⁵ Der Gemeindepräsident respektive die Gemeindepräsidentin ist befugt, einmalige im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis CHF 5'000.— zu gewähren, alles in allem aber max. CHF 25'000 während eines Amtsjahres. ⁶ In dringenden Fällen kann er oder sie im Interesse der Gemeinde vorsorglich alle notwendigen Massnahmen anordnen. Er oder sie informiert darüber möglichst rasch den Gemeindevorstand. Soweit die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fällt, ist sie diesem nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.
D. Die Geschäftsprüfungskommission		
Version Gemeinderat	Version Verfassungskommission	
<i>Keine Entsprechung</i>	E. Der Schulrat	
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Aufgaben und Befugnisse</i>	Art. 50 Der Schulrat besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departementes Bildung des Gemeinderates und vier weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst; er wählt das Präsidium aus seiner Mitte und weist den Mitgliedern die einzelnen Fächer zu. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Schulverbänden sowie in Verträgen mit anderen Gemeinden.
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Zusammensetzung</i>	Art. 51 Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten nach den Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.

		Ihm obliegt insbesondere: a) Antrag an den Gemeinderat für die Schaffung, Bewertung und Aufhebung von Lehrerstellen; b) Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen; c) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes; d) Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen; e) Vorbereitung des eigenen Vorschlages zuhanden des Gemeinderates.
<i>Keine Entsprechung</i>	F. Die Baubehörde	
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Aufgaben</i>	Art. 52 Die Baubehörde besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des zuständigen Departementes des Gemeinderates und vier zwei weiteren Mitgliedern. Die Baubehörde konstituiert sich selbst; sie wählt das Präsidium aus ihrer Mitte.
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Vollzug</i>	Art. 53 Die Baubehörde vollzieht die Gemeindebaugesetzgebung.

Zusammensetzung	Art. 54 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ³ Aufgaben und Befugnisse sind im Gesetz für die Geschäftsprüfung der Gemeinde Thusis geregelt.		
Version Gemeinderat	Version Verfassungskommission		
G. Kommissionen			
Kommissionen	<table> <tr> <td data-bbox="622 580 1097 1388"> Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand setzt folgende ständige Kommissionen ein: a) Bildungskommission b) Baukommission ² Der Gemeindevorstand kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere: a) Einbürgerungskommission b) Energiekommission c) Finanzkommission d) Feuerwehrkommission e) Planungskommission f) Sozialkommission g) Meliorationskommission ² Die Kommissionen bestehen aus </td><td data-bbox="1097 580 2058 1388"> <i>Kommissionen</i> Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstandes hält das Präsidium der jeweiligen Kommission inne, welcher sie von Amtes wegen angehört. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst. ³ Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus seiner Mitte. </td></tr> </table>	Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand setzt folgende ständige Kommissionen ein: a) Bildungskommission b) Baukommission ² Der Gemeindevorstand kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere: a) Einbürgerungskommission b) Energiekommission c) Finanzkommission d) Feuerwehrkommission e) Planungskommission f) Sozialkommission g) Meliorationskommission ² Die Kommissionen bestehen aus	<i>Kommissionen</i> Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstandes hält das Präsidium der jeweiligen Kommission inne, welcher sie von Amtes wegen angehört. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst. ³ Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus seiner Mitte.
Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand setzt folgende ständige Kommissionen ein: a) Bildungskommission b) Baukommission ² Der Gemeindevorstand kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere: a) Einbürgerungskommission b) Energiekommission c) Finanzkommission d) Feuerwehrkommission e) Planungskommission f) Sozialkommission g) Meliorationskommission ² Die Kommissionen bestehen aus	<i>Kommissionen</i> Art. 55 ¹ Der Gemeindevorstand kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Die Kommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstandes hält das Präsidium der jeweiligen Kommission inne, welcher sie von Amtes wegen angehört. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst. ³ Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus seiner Mitte.		

	drei bis fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin des Gemeindevorstandes hält das Präsidium der jeweiligen Kommission inne, welcher sie von Amtes wegen angehört. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst. ³ Ist die Kommission wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreter und Stellvertreterinnen aus seiner Mitte. ⁴ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁵ Der Leiter respektive die Leiterin des entsprechenden Bereichs nimmt an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil. ⁶ Aufgaben und Befugnisse sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt.		⁴ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ⁵ Der Leiter respektive die Leiterin des entsprechenden Bereichs nimmt an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teil. ⁶ Aufgaben und Befugnisse sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt.
--	---	--	---

<i>Geschäftsleitung</i>	Art. 56 ¹ Der Gemeindevorstand setzt eine Geschäftsleitung ein. Diese ist administrativ dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin unterstellt und untersteht der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstandes. ² Sie orientiert den Gemeindevorstand regelmässig und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung. ³ Ihre Aufgaben sowie ihre finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse richten sich nach der Organisationsverordnung sowie den Vorgaben und Delegationen des Gemeindevorstands. ⁴ Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, wird das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung unterbreitet.
H. Geschäftsleitung, Gemeindepersonal	
<i>Dienstverhältnis und Besoldung des Personals</i>	Art. 57 Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
<i>Bürgerrecht</i>	Art. 58 ¹ Die Gemeinde entscheidet über die Zusicherung, die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes. ² Aufgaben und Verfahrensgrundsätze regelt das Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Thusis.
I. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
<i>Finanzhaushaltsgrundsätze</i>	Art. 59 Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Diese beinhalten insbesondere, dass: 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind; 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;

	3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.
<i>Zusammensetzung des Vermögens</i>	Art. 60 Das Vermögen der Gemeinde besteht aus: 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.
<i>Steuern und Abgaben</i>	Art. 61 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.
<i>Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen</i>	Art. 62 ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen. ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.
<i>Vorzugslasten</i>	Art. 63 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.
<i>Gebühren</i>	Art. 64 ¹ Die Gemeinde kann von den Benützern und Benutzerinnen der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

	³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.
<i>Steuern</i>	Art. 65 Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.
J. Schlussbestimmungen	
<i>Revision</i>	Art. 66 Die vorliegende Gemeindeverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 67 ¹ Diese Gemeindeverfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeverfassung vom 9. Juni 1985 inklusive seitherige Teilrevisionen. ² Die Gemeindeverfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Gemeindeverfassung.
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Art. 68 ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2025 bis 2027 besteht der Gemeinderat mit Einschluss des Gemeindeamanns oder der Frau Gemeindeammann aus sieben Mitgliedern. ² Bis zum Ende der Amtsdauer 2025 bis 2027 bestehen die Geschäftsprüfungskommission, die Baubehörde und der Schulrat aus fünf Mitgliedern. ³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2028 bis 2031 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeverfassung durchgeführt, der Wahltermin darf aber einmalig auch im 4. Quartal 2027 zu liegen kommen. ⁴ Die für die Umsetzung der neuen Gemeindeorganisation erforderlichen Erlasse und Ausführungsbestimmungen sind auf den Beginn der Amtsdauer 2028–2031 anzupassen und in Kraft zu setzen.